



Presseinformation

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 02.12.2021

TOP 3.2

Kindertagespflege

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.05.2019 wurden zahlreiche Beschlüsse der vorhergehenden Jahre zur Kindertagespflege, unter anderem zur Höhe des Tagespflegeentgelts, Ersatzbetreuung, Randzeitenbetreuung, Integrativen Kindertagespflege, Qualifizierung usw., gebündelt vorgestellt und die eingeschränkte zeitnahe Handlungsfähigkeit der Verwaltung verdeutlicht, wenn der Jugendhilfeausschuss weiterhin entsprechende Details zu den dargestellten Themen beschließt. Vor diesem Hintergrund ermächtigte der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung „zukünftige Entscheidungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in eigener Zuständigkeit zu treffen, sofern diese geltendem Recht sowie den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages, der Basiswerterhöhung des Bay. Sozialministeriums oder den regionalen Entwicklungen entsprechen.“ Im Umkehrschluss informiert die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss einmal pro Jahr über alle relevanten Anpassungen bzw. Sachverhalte. Mit dieser Vorlage soll dem Rechnung getragen werden.

- Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 15.01.2015 beschlossen, dass die Grundpauschale für die Pflegeleistung einer Tagespflegeperson bei Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf das 4,5-Fache erhöht und infolgedessen der Qualifizierungszuschlag angepasst wird (10% bzw. 20% des 4,5-fachen Satzes der Grundpauschale). Nachdem die Bayerischen Förderrichtlinien zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege bislang vorgesehen haben, dass die Erhöhung des Tagespflegeverdienstes mindestens der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung entsprechen muss, ist im Rahmen der Berechnung der Entgelthöhe eine Differenzierung zwischen verschiedenen Entgeltbestandteilen (Grundpauschale/ Anerkennungsbetrag, Qualifizierungszuschlag, Sachaufwandspauschale, Ausgleichsbeträge usw.) nicht nötig, um die staatliche Förderung geltend zu machen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen orientiert sich die Jugendamtsverwaltung daher bei der jährlichen Neubemessung des Entgelts für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung an der jeweiligen Höhe der staatlichen Förderung ohne die Auswirkungen auf die Entgeltbestandteile (wie im Jugendhilfeausschussbeschluss formuliert) auszuweisen. Eine finanzielle Mehrbelastung ergibt sich dadurch nicht.
- Mobile Springer, die urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfall von Tagespflegepersonen durch Ersatzbetreuung auffangen, können fortan nicht mehr mit nur 8, sondern mit bis zu 15 Tagespflegepersonen einen Ersatzbetreuungsvertrag schließen. Für die i.d.R. 3x pro Monat durchzuführende Kontaktabstimmung/ Eingewöhnung erhalten die Springer pro Tagespflegeperson eine Aufwandsentschädigung in Höhe 170 € (inklusive Fahrtkosten) pro Monat. Diese Anpassung wurde nötig, nachdem 2 von 5 Springerinnen ihre Tätigkeit aufgrund

der geringen Nachfrage nach Ersatzbetreuung in Verbindung mit den dadurch entstandenen finanziellen Verlusten beendet haben.

- Zukünftig haben Bewerber/innen für die Kindertagespflege im Landkreis Fürth die Möglichkeit selbst zu wählen, ob sie sich im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (= gesetzlich vorgeschriebener Mindeststandard) oder 300 Unterrichtseinheiten qualifizieren lassen möchten, wie es die benachbarten Städte Nürnberg und Fürth umsetzen und das Familienbüro dies empfiehlt. Aus fachlicher Sicht ist eine Qualifizierung im Umfang von 300 UE grundsätzlich zu empfehlen. Diese greift auch die gesetzliche Verpflichtung auf Qualität sicherzustellen und zu entwickeln. Gleichzeitig kann eine Qualifizierung im Umfang von 300 UE als Hürde wirken, sich für die Tätigkeit als Tagespflegeperson zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wahlfreiheit ein geeignetes Vorgehen. Die Mehrkosten werden sich von derzeit 1000 € für einen 160-UE-Kurs auf 1350 € pro Person für eine Qualifizierung im Umfang von 300 UE erhöhen. Bei circa 10 Bewerbern pro Jahr belaufen sich die Mehrkosten – sofern alle Bewerber die 300 UE wählen – somit auf jährlich circa 3500 €. Diese geringfügigen Mehrausgaben sind im Haushaltsansatz für die Tagespflege enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.